Kennzeichnungsbeispiel W10 für einen Wirtschaftsdünger (Rindergülle)

Wirtschaftsdünger – flüssig –
unter Verwendung von Tierischen Nebenprodukten (Rindergülle)

0,37 % Gesamtstickstoff (N)
0,37 % Gesamtstickstoff (N) tierischer Herkunft
0,17 % verfügbarer Stickstoff (N, $CaCl_2$-löslich)
0,15 % Gesamtphosphat (P_2O_5)
0,45 % Gesamtkaliumoxid (K_2O)

Nettomasse ..... t oder **Nettovolumen** ..... m^3

Hersteller	**Inverkehrbringer**
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Ausgangsstoffe:
100 % Tierisches Nebenprodukt (Rindergülle) Kategorie 2 gem. VO (EG) Nr. 1069/2009

Nebenbestandteile:
6 % Organische Substanz
8 % Trockenmasse (TM)

Hinweise zur sachgerechten Lagerung:
Die Lagerung hat in dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:
Stickstoff ist in der Düngeplanung mit mindestens 50 % anrechenbar. Mindestens ist jedoch der Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff anzusetzen.

Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.

Auf weitere wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

BEISPIEL

Bitte beachten Sie die Hinweise im dazugehörigen Merkblatt

 © Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2019

Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel W10 für einen flüssigen Wirtschaftsdünger (Rindergülle)

Allgemein:

- Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist und NawRo Gärrest) sowie sonstige Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht, d.h. an Dritte abgegeben werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung (§ 6 in Verb. mit Anlage 2, Tab. 10, siehe Beispiel) gekennzeichnet sind. Ohne Kennzeichnung handelt es sich bei der abgegebenen Rindergülle nicht um ein zulässiges Düngemittel.
- Der Abgeber / Inverkehrbringer ist verantwortlich für die Erstellung und die Richtigkeit der Kennzeichnung (Deklaration). Er garantiert mit der Kennzeichnung, dass es sich bei dem „Wirtschaftsdünger (Rindergülle)“ um ein zulässiges Düngemittel handelt und die angegebenen Nährstoffgehalte sachgerecht ermittelt worden sind.
- Eine Kennzeichnung muss dem Wirtschaftsdünger mit der Lieferung beigefügt sein und dem Anwender spätestens mit der Aufbringung des Düngemittels vorliegen. Um dies zu gewährleisten, wird empfohlen, die Kennzeichnung vor der ersten Lieferung elektronisch (z.B. per Fax, E-Mail) an die aufnehmenden Landwirte zu versenden.
- Die Kennzeichnung bezieht sich immer auf eine abgegrenzte Düngemittelpartie (z.B. Inhalt eines Lagerbehälters). Es ist verpflichtend, eine Mengenangabe in m^3 oder Tonnen auf der Kennzeichnung anzugeben. Wird anstatt einer konkreten Mengenangabe in der Kennzeichnung auf die Mengenangabe in weiteren Lieferbelegen verwiesen, ist zwingend ein Bezug zwischen der Kennzeichnung und dem Lieferbeleg herzustellen (Angabe der Menge auf der Kennzeichnung z.B. siehe Lieferscheine von März 2019).
- Aus der Düngemittelverordnung ergibt sich keine Verpflichtung zur Untersuchung von Düngemitteln.
- Hersteller / Inverkehrbringer: Es ist Name oder Firma und Anschrift des Herstellers anzugeben, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.
- Bei der vorliegenden Kennzeichnung handelt es sich um eine beispielhafte Kennzeichnung mit Richtwerten (Milchkuh-/Färsengülle Laufstall) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Für die Angabe des verfügbaren Stickstoffs wurde der Richtwert vom NH_4-Wert zu Grunde gelegt, da es für den verfügbaren Stickstoff keine Richtwertangaben gibt.

Nährstoffgehalte:

- Folgende Nährstoffgehalte sind verpflichtend in % der Frischmasse anzugeben: Gesamtstickstoff, Gesamtstickstoff tierischer Herkunft, verfügbarer Stickstoff, Gesamtphosphat und Gesamtkaliumoxid.
- Werden bei den Spurennährstoffen die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen (siehe Tabelle) in der Trockenmasse überschritten, müssen die Gehalte in der Kennzeichnung in % der Frischmasse angegeben werden. Es wird eine gelegentliche Untersuchung zur Abschätzung empfohlen.

Kennzeichnungsschwellen in der Trockenmasse (TM)

Kupfer (Cu)	Zink (Zn)
0,05 % i.d. TM	**0,10 % i.d. TM**

 © Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2019

Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel W10 für einen flüssigen Wirtschaftsdünger (Rindergülle)

- Wird die Kennzeichnungsschwelle der **Basisch wirksamen Bestandteile** von 5 % in der TM überschritten, muss der Gehalt in der Kennzeichnung in % der Frischmasse angegeben werden. Eine Untersuchung auf Basisch wirksame Bestandteile wird beim Einsatz von Hühnertrockenkot (HTK), Geflügelgüllen und –misten empfohlen.

Ausgangsstoffe:

- Die Ausgangsstoffe sind in absteigender Reihenfolge anzugeben. Wird ein Ausgangsstoff verwendet, der einen Anteil von 50 % übersteigt, ist für diesen Ausgangsstoff eine Prozentangabe vorgeschrieben.

Nebenbestandteile:

- Die Angabe des Trockensubstanzgehaltes wird in Niedersachsen empfohlen, ist aber für die Angabe in der Nds. Meldedatenbank unbedingt erforderlich.
- Die Angabe der org. Substanz ist ab einem Gehalt von 5% (in TM) kennzeichnungspflichtig und als Gehalt in Frischmasse aufzuführen.

Weitere Hinweise:

- Unter weitere Hinweise können z.B. weitere Nährstoffe angegeben werden.

© Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2019